

<p>Richtlinien</p> <p>über die Bedingungen von Werbung in und auf</p> <p>städtischen Mendener Sportanlagen</p> <p>in der Fassung der Entscheidung durch</p> <p>den Sportausschuss am 05.09.1991</p>	<p>11.5</p>
--	--------------------

Abschnitt I - Gemeinsame Regelungen

§ 1

- (1) Im Rahmen der von der Stadt Mendен als Trägerin der städtischen Sportanlagen zur Verfügung gestellten Werbeflächen haben die Mendener Sportvereine, sofern sie dem Landessportbund angeschlossen sind, die Möglichkeit, nach Maßgabe dieser Richtlinien über Werbeverträge mit Dritten zusätzliche Einnahmen zu erzielen (besondere Art der Sportförderung).
- (2) Die Richtlinien gelten auch für den Stadtsportverband Mendен.
- (3) Die Genehmigung kann für einzelne Veranstaltungen (Einzelgenehmigung) und auf unbefristete Zeit (Dauergenehmigung) erteilt werden. Für die einzelne Veranstaltung gelten die Richtlinien ggfs. entsprechend.

§ 2

Die Stadt Mendен stellt die jeweilige Sportanlage lediglich zur Verfügung, ohne besondere bauliche Vorkehrungen für Werbeflächen zu treffen.

§ 3

Die Anbringung von Werbeflächen in und auf den städtischen Sportanlagen erfolgt nach schriftlichem Antrag und entsprechender schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Mendен. Mit der Genehmigung ist auch die jeweilige Art der Anbringung zu bestimmen (einschließlich Befestigung).

§ 4

Insbesondere die fest installierten Werbeflächen sind vom Nutzer so zu warten, dass sie ständig einen sauberen und ordentlichen (angemessenen) Eindruck hinterlassen.

§ 5

Die jeweiligen Vereine haften für Schäden jeglicher Art, die durch den Betrieb der Werbeanlagen entstehen.

§ 6

Die Werbung darf nicht für Produkte erfolgen, die den mit dem Sport verbundenen gesundheitlichen und ethischen Zielsetzungen widersprechen. Werbung für alkoholische Getränke ist zulässig. Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Im Zweifel hat der Antragsteller vorab vorzutragen, welche Werbeverträge er eingehen will.

§ 7

Die Werbeflächen in Schulsportstätten (Turn- und Sporthallen) dürfen während der Zeiten des Schulsports nicht aushängen bzw. nicht sichtbar sein, solange entsprechende Verbotsregelungen des Kultusministers NRW bestehen.

§ 8

- (1) Die Genehmigung für die Anbringung und Aufstellung von Werbeflächen wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
- (2) Ohne zwingenden sachlichen Grund kann die Stadt Menden bei Dauergenehmigungen den Widerruf allerdings nur zum Ende des jeweiligen Sportjahres, das ist nach diesen Richtlinien der 31.05. des Jahres, aussprechen.
- (3) Die Dauergenehmigung verlängert sich, wenn die Kündigung nicht bis zum Beginn des dritten Monats vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ausgesprochen worden ist.

§ 9

- (1) Die Stadt Menden beteiligt sich nicht an den Kosten, die für die Anbringung und Unterhaltung von Werbeflächen (einschließlich aller dazu erforderlichen Maßnahmen) entstehen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Beseitigung von Werbeflächen, unabhängig von eigentumsrechtlichen Folgen, die durch die Art der Anbringung entstanden sind.

§ 10

Die Stadt Menden verzichtet bis auf weiteres darauf, an den Einnahmen aus der Werbung beteiligt zu sein, soweit dadurch für die Stadt Menden keine Kosten oder sonstige Abgaben entstehen. Ggfs. anfallende Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 11

Für die gesprochene Werbung während der Sportveranstaltungen über Tonträger gelten diese Richtlinien sinngemäß. Die Erteilung einer Genehmigung ist allerdings nicht erforderlich, ebenso nicht die Anzeige über die geplante Werbung.

Abschnitt II - Besondere Regelungen für die fest zu installierenden Werbefläche

§ 12

Insbesondere bei den fest zu installierenden Werbeflächen legt die Stadt Menden genau fest, in welchem quantitativen Umfang Werbung erlaubt werden kann.

§ 13

Vorrangig vorzusehen für die Anbringung der fest zu installierenden Werbeflächen sind bei Sportplätzen die sogenannten Zuschauerbarrieren.

§ 14

Die Werbeflächen auf Sportplätzen müssen aus Metall- oder Kunststoffmaterial sein oder aus Material mit vergleichbaren Eigenschaften. Sie dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten und müssen ggfs. einheitlich gestaltet sein.

§ 15

- (1) Bei mehreren möglichen Antragstellern für eine Sportstätte mit fest zu installierenden Werbeflächen erfolgt die Werbeflächenzuteilung nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit (Größe des Vereins, Leistungsniveau, zeitliche Nutzung der Sportanlage etc.).
- (2) Eine nach Abs. 1 getroffene Entscheidung besitzt Gültigkeit für die Dauer von mindestens 2 Jahren. Eine gütliche Regelung betroffener Vereine bleibt davon unberührt.
- (3) Der dem Grunde nach berechnete Nutzer kann bis auf weiteres auf seinen Anspruch verzichten. Die Stadt Menden kann für diesen Fall die nicht in Anspruch genommene Fläche anderweitig vergeben. § 8 Abs. 3 gilt für den verzichtenden Verein entsprechend.
- (4) Die vorgenommene Werbeflächen-Zuteilung nach den Abs. 1 und 2 bleibt im übrigen solange bestehen, wie nicht durch berechnete Einwendungen eines beteiligten (Verein/Stadt) eine neue Entscheidung herbeizuführen ist. Für diesen Fall gelten die einschlägigen Kündigungsregelungen nach diesen Richtlinien.

Abschnitt III - Besondere Regelungen für die mobile Werbung

§ 16

- (1) Auch im Bereich der mobilen Werbung auf Sportplätzen entscheidet die Stadt Menden über die hierfür zur Verfügung zu stellende Fläche. Bei mobiler Werbung hat der Nutzer im übrigen selbst dafür zu sorgen, dass die Unterbringung der Werbeflächen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung gesichert ist.
- (2) Die mobile Werbung ist nur für die jeweilige Veranstaltung (Leichtathletikabende, Fußballspiele etc.) vorzusehen. Sie ist in zeitlich angemessener Form auf- und abzubauen. Im Zweifel entscheidet die Stadt Menden.
- (3) Ein Anspruch auf Lagerung der mobilen Werbeflächen in und auf städtischen Sportanlagen besteht nicht.

§ 17

In Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen sind die mobilen Werbeflächen entlang der Hallenwände anzubringen. Die ausreichende Anbringungshöhe wird von der Stadt Menden bestimmt (u. a. nach Maßgabe bestehender Sicherheitsvorschriften).

§ 18

Die Werbung in den in § 17 genannten Einrichtungen ist in der Form von Leinenbänderolen oder in einer anderen geeigneten Form durchzuführen, maximale Höhe jeweils 1 m, ggfs. aber einheitlich.

§ 19

Im Bereich der mobilen Werbung erteilt die Stadt Menden die Genehmigung ggfs. jeweils im maximalen Rahmen der verfügbaren Werbeflächen.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 20

- (1) Für besondere überregionale Sportveranstaltungen und für sportfremde Veranstaltungen ist eine besondere Einzelgenehmigung erforderlich. Die Richtlinien gelten entsprechend.
- (2) Anträge, die nicht oder nicht ausreichend von den Richtlinien erfasst sind, sind dem Sportausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 21

- (1) Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Regelungen sind gegenstandslos; bereits erteilte Genehmigungen bleiben bestandskräftig.